

Fortbildungs- und Reisekostenregelung

DLRG KV Ingolstadt e.V.

Stand: 10.07.2025

Fortbildungs- und Reisekostenregelung gemäß Vorstandsbeschluss vom 10.07.2025

Der Vorstand des DLRG Kreisverbands Ingolstadt e.V. beschließt folgende Regelung zur Durchführung und Kostenübernahme bei ehrenamtlichen, gemeinnützigen und satzungsgemäßen Tätigkeiten wie Ausbildungsmaßnahmen, Fortbildungsmaßnahmen, Veranstaltungen oder Gremienarbeit etc.:

Zur Durchführung dieser Aufgaben fallen **Fortbildungs-, Reisekosten und Fahrtaufwendungen** an, die auf Basis dieses Beschlusses erstattet werden können.

§1 Genehmigung von Fortbildungen

1. Jegliche Art von Fortbildungen, Seminaren oder Schulungen bedarf der vorherigen, schriftlichen Genehmigung durch ein Mitglied des Vorstands.
2. Die Genehmigung ist vor Anmeldung zur jeweiligen Maßnahme einzuholen. Eine rückwirkende Genehmigung ist ausgeschlossen.

§2 Kostenübernahme durch den Verein

1. Der DLRG Kreisverband Ingolstadt e.V. übernimmt die Kosten für Fortbildungen nur, wenn:
 - die Maßnahme im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit als Trainer*in am Beckenrand oder im Rahmen der Juleica-Ausbildung bzw. -Fortbildung steht,
 - oder wenn sie einer spezifischen Aufgabe mit direktem und unmittelbarem Bezug zur satzungsgemäßen Tätigkeit des Vereins dient.
 - bei gleichzeitigen am Markt buchbaren Fortbildungsangeboten, welche einem identischen Ausbildungsziel dienen, erfolgt die Übernahme der Kosten in Höhe des im Hinblick auf alle Kosten günstigsten Angebots. Wird darüber hinaus eine andere Fortbildung gewählt, kann dies genehmigt werden. Entstandene Mehrkosten und Unkosten sind jedoch vom jeweiligen Teilnehmer selbst zu tragen.
2. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Fortbildungen auch darüber hinaus genehmigen. Die entstehenden Kosten und Unkosten sind jedoch in diesem Fall vollständig vom Teilnehmenden selbst zu tragen.

§3 Reisekostenregelung

1. **Schüler, Jugendliche und sich in Erstausbildung befindliche Mitglieder** erhalten auf Antrag eine Erstattung ihrer Reisekosten, sofern diese durch Teilnahme an einer genehmigten Fortbildung für satzungsgemäße Aufgaben entstehen. Es ist stets die **günstigste Reisemöglichkeit** (z. B. Bayerticket, Sparpreise der DB, öffentliche Verkehrsmittel, Fahrgemeinschaften) zu wählen und die entstandenen Kosten mittels Reisekostenformular Inland nachzuweisen.
2. Für **Erwachsene** erfolgt grundsätzlich **keine Erstattung von Reisekosten**, da gemäß Satzung die Tätigkeit im Verein auf **ehrenamtlicher und gemeinnütziger Basis** erfolgt.
3. **Ausnahme:** Wird im Rahmen satzungsgemäßer Aufgaben bei offiziellen Veranstaltungen ein Anhänger gezogen oder sperriges Material transportiert, kann eine Erstattung der Reisekosten auf Antrag und unter Verwendung des offiziellen **Formulars für Reisekosten** erfolgen.

§4 Übernachtungskosten

1. Wird bei auswärtigen Fortbildungen oder Veranstaltungen eine zentrale Übernachtungsmöglichkeit durch den Verein organisiert (z. B. Jugendherberge, Turnhalle, Klassenzimmer, e.c.), so ist diese vorrangig zu nutzen.
2. Teilnehmer*innen steht es frei, darüber hinaus eine andere Unterkunft auf eigene Kosten zu wählen. In diesem Fall erfolgt keine Erstattung durch den Verein.
3. Schüler, Jugendliche und sich in Erstausbildung befindliche Mitglieder können bei mehrtägigen Fortbildungen, sofern die Übernachtungskosten nicht im Fortbildungspreis enthalten sind, eine Übernachtungs-pauschale in Höhe von 30€ pro Nacht geltend machen. Die Pauschale wird ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Kosten gewährt. Die Voraussetzung ist lediglich die vorherige Bestätigung der Maßnahme durch den Verein.
4. Auch Erwachsene können diese Pauschale für Fortbildungen nach §2 Abs.1 beantragen. Darüberhinausgehende Kosten für die frei wählbare Unterkunft müssen vom jeweiligen Teilnehmer selbst getragen werden. Die Auszahlung der Pauschale erfolgt nach Antrag auf dem dafür vorgesehenen Abrechnungsformular des Vereins oder mittels der Verzichtserklärung für die Aufwendungsspende.
5. Ein Tagegeld oder ein Verpflegungsmehraufwand ist nicht vorgesehen.

Generell gilt:

1. Antrag und Nachweis

- Die Abrechnung erfolgt ausschließlich über das standardisierte Reisekostenformular des Vereins.
- Der Antrag ist spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Reiseende einzureichen.
- Belege sind im Original beizufügen (Ausnahme: Kilometerpauschale).

2. Härtefall

- Bei Vorliegen eines Härtefalls kann der Vorstand der DLRG Kreisverband Ingolstadt e.V. gegen Vorlage eines Nachweises eine Einzelfallprüfung durchführen und der festgelegten Kostenregelung über die Höchstgrenze hinaus zustimmen.

3. Keine Doppelerstattung

- Eine Doppelabrechnung mit Dritten (z. B. Arbeitgeber, Behörden, Verbände) ist ausgeschlossen.
- Erstattete Beträge dürfen nicht zusätzlich bei anderen Stellen abgerechnet werden.

4. Verzicht auf Erstattung und Spendenbescheinigung

- Wird auf eine Erstattung von Fortbildungs-, Reise- und/oder Übernachtungskosten verzichtet, kann auf Wunsch eine Spendenbescheinigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Aufwandsentschädigung) ausgestellt werden.
- Voraussetzung ist die dokumentierte Vorlage der tatsächlich entstandenen Kosten.
- Die vollständige Dokumentation ist bei der Schatzmeisterin, Frau Aysun Henke, einzureichen.

Für den Vorstand:

Ingolstadt, den 10.07.2025

DLRG Kreisverband Ingolstadt, Harderstrasse 24, 85049 Ingolstadt

Dr. Christian Fuchs

Katharina von Kap-herr

Aysun Henke

Dr. Antje Grundheber